

**SAALE-ORLA-KREIS**  
**LANDRATSAMT**



Landratsamt Saale-Orla-Kreis · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

Firma  
meridian Neue Energien GmbH  
Herr GF Arnd Köhler  
Johann-Wendel-Straße 22  
98529 Suhl

Fachdienst: Umwelt  
untere Immissionsschutzbehörde  
Dienstgebäude: Oschitzer Straße 4  
Auskunft erteilt: Frau Gemeiner  
Zimmer: Wisentahaus 302  
Telefon: 03663-488 847  
Fax: 03663-488 473  
Email: immissionsschutz@irasok.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.12.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
AZ 21146-2023-127

Datum  
24.09.2024

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der Firma „meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Straße 22 in 98529 Suhl“ vom 19.12.2023 auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort des Windvorranggebietes W24-Schmieritz**

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis erlässt folgenden:

**GENEHMIGUNGSBESCHEID:**

**I. Gegenstand der Entscheidung**

1. Die Firma „meridian Neue Energien GmbH, Johann-Wendel-Straße 22 in 98529 Suhl“ erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) an folgenden Standorten: Gemarkung Moderwitz, Flur 6, Flurstücke 553, 822/590, 574/3, Gemarkung Moderwitz, Flur 7, Flurstücke 821/600, 575/4, Gemarkung Weltwitz, Flur 5, Flurstück 308/3, Gemarkung Weltwitz, Flur 7, Flurstück 575/5 sowie Gemarkung Schmieritz, Flur 5, Flurstück 567/4.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, der unter Ziffer III. aufgeführten Antragsunterlagen sowie der in Ziffer IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de).  
Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen gern in Papierform.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Oschitzer Straße 4  
07907 Schleiz

Tel.: 03663 488-0  
Fax: 03663 488-450  
[www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de)

Gläubiger-ID: DE92ZZZ00000090269  
Kreissparkasse Saale-Orla  
IBAN: DE 58 8305 0505 0000 0061 54  
BIC: HELADEFISOK  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE08 1203 0000 0001 0020 96  
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten:  
Mo 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mi nach Vereinbarung  
Do 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr  
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

2. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt/Orla sowie der Gemeinde Schmieritz wird ersetzt.
3. Die Waldumwandelungsgenehmigung für eine dauerhafte (28.347 m<sup>2</sup>) Waldumwandlung und befristete Rodung (85.323 m<sup>2</sup>) am Anlagenstandort wird erteilt.
4. Für die Erteilung der Genehmigung sind Verwaltungskosten angefallen, die vom Antragsteller zu tragen sind. Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren i. H. v. 34.972,00 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag von **34.972,00 €** ist wie auf Seite 40 aufgeführt zu zahlen.

## II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Anlage  
Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter II. 2. aufgeführten Windenergieanlagen (WEA) und Nebeneinrichtungen (Kranstellflächen, Kranauslegerflächen, Lager- und Montageflächen). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.
2. Kenndaten, Betriebszeiten und Abschaltzeiten der Anlagen

<u>Typ</u>	Vestas V172
<u>Leistung</u>	7,2 MW
<u>Nabenhöhe</u>	175 Meter
<u>Rotordurchmesser</u>	172 Meter
<u>Gesamthöhe</u>	261 Meter
<u>Schalleistungspegel</u>	106,9 dB(A)
<u>Interne Bezeichnung</u>	WEA 03 bis WEA 10
<u>Gemarkung</u>	Moderwitz, Schmieritz, Weltwitz
<u>Flur</u>	005, 006, 007
<u>Flurstücke</u>	553, 822/590, 574/3, 308/3, 821/600, 575/5, 575/4, 567/4

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten Abschaltzeiten der WEA. Sofern nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Abschaltzeiten für alle acht WEA.

### A) Fledermaus

Zur Verringerung des Tötungsrisikos für Fledermäuse ist eine Abschaltung der Windenergieanlagen im Zeitraum eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei folgenden Parametern durchzuführen:

- Im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober
- Bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unter 7 m/s
- Bei einer Lufttemperatur ab 10 °C im Windpark

### 3. Regelungsinhalt/gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG ein:

- Die Baugenehmigung gemäß § 63 ThürBO
- Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Neustadt/Orla und der Gemeinde Schmieritz durch Ersetzung gemäß § 70 Abs. 1 ThürBO
- Die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG
- Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Das Vorhaben ist unter der Lufthindernisnummer **Th 10153-a (WEA03 – WEA10)** sowie der Veröffentlichungsnummer registriert.

Diese Genehmigung schließt die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

### III. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

<b>1.</b>	<b>Antrag</b>
1.1.	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
1.2.	Kurzbeschreibung
1.3.	Sonstiges
<b>2.</b>	<b>Lagepläne</b>
2.1.	Topographische Karte 1 : 25 000
2.2.	Grundkarte 1 : 10 000
2.3.	Amtlicher Flurkartenauszug
2.4.	Bauzeichnungen
2.5.	Werkslage- und Gebäudeplan
2.5.1.	Lagepläne
2.6.	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
2.7.	Sonstiges
<b>3.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>
3.1.	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
3.1.1.	Windenergieanlage - Ansicht 1
3.1.2.	Windenergieanlage - Allgemeine Beschreibung
3.1.3.	Verfahrensbeschreibung
3.2.	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.2.1.	Windenergieanlage - verwendete Energie
3.3.	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht
3.4.	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter
3.5.	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen
3.5.1.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
3.5.2.	Sicherheitsdatenblätter 01 - 18
3.6.	Maschinenaufstellungspläne

3.7.	Maschinenzeichnungen
3.8.	Fließbilder
3.8.1.	Verfahrensablauf Energieproduktion Windenergie
3.8.2.	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628
3.8.3.	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628
3.8.4.	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)
3.8.5.	Sonstiges
<b>4.</b>	<b>Emissionen und Immissionen im Entwicklungsbereich der Anlage</b>
4.1.	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden
4.2.	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
4.3.	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
4.4.	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen
4.5.	Betriebszustand und Schallemissionen
4.6.	Schallimmissionen
4.6.1.	Emissionen 01 – 12; Schallemissionsprognose
4.7.	Sonstige Emissionen
4.7.1.	Emissionen 01 – 10; Schattenwurfprognose
4.8.	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen
4.9.	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG
4.10.	Sonstiges
<b>5.</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>
5.1.	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
5.2.	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme
5.3.	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem
5.4.	Abluft-/Abgasreinigung
5.5.	Sonstiges
<b>6.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>
6.1.	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
6.2.	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen
6.3.	Konzept zur Verhinderung von Störfällen
6.4.	Ausbreitungsbetrachtungen
6.5.	Information der Öffentlichkeit
6.6.	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
6.7.	Sicherheitsbericht
6.8.	Weitergehende Informationen der Öffentlichkeit
6.9.	Sonstiges
<b>7.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>
7.1.	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
7.1.1.	Arbeitsschutz 01 - 05
7.2.	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen
7.3.	Explosionsschutz, Zonenplan

7.4.	Lärm am Arbeitsplatz
7.5.	Vibration am Arbeitsplatz
7.6.	Sonstiges
<b>8.</b>	<b>Betriebseinstellung</b>
8.1.	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)
8.2.	Sonstiges
<b>9.</b>	<b>Abfälle</b>
9.1.	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
9.2.	Angaben zum Entsorgungsweg
9.3.	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog
9.4.	Ermittlung der Entsorgungskosten
9.5.	Maßnahmen der Abfallvermeidung
9.6.	Sonstiges
<b>10.</b>	<b>Abwasser</b>
10.1.	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.2.	Entwässerungsplan
10.3.	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
10.4.	Angaben zu gehandhabten Stoffen
10.5.	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser
10.6.	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme
10.7.	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung
10.8.	Abwassertechnisches Fließbild
10.9.	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohrabwassers
10.10.	Abwasserbehandlung
10.11.	Auswirkung auf Gewässer bei Direkteinleitung
10.12.	Niederschlagsentwässerung
10.13.	Sonstiges
<b>11.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>
11.1.	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird
11.2.	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische
11.3.	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische
11.4.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische
11.5.	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)
11.6.	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische
11.7.	Anlagen zum Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)
11.8.	Sonstiges
<b>12.</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>
12.1.	Bauantrag
12.2.	Antrag auf Abweichung
12.3.	Baubeschreibung
12.4.	Schriftlicher Teil des Lageplans
12.5.	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens

12.6.	Brandschutz
12.6.1.	Bauvorlagen & Brandschutz 01 – 07
12.7.	Sonstiges
<b>13.</b>	<b>Naturschutz, Landschaft und Bodenschutz</b>
13.1.	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.2.	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben
13.3.	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen
13.4.	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE - RL
13.5.	Sonstiges
13.5.1.	Anhang
<b>14.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>
14.1.	Klärung des UVP-Erfordernisses
14.2.	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
14.3.	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
14.3.1.	UVP - Pflicht oder Einzelfallprüfung
14.3.2.	Vorprüfung des Einzelfalls („A“ – und „S“ – Fall)
14.4.	Sonstiges
14.5.	Anhang: Umweltverträglichkeit 01 - 02
<b>15.</b>	<b>Chemikaliensicherheit</b>
15.1.	REACH - Pflichten
15.2.	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe
15.3.	Sonstiges
<b>16.</b>	<b>Anlagespezifische Antragsunterlagen</b>
16.1.	Standorte der Anlagen
16.2.	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung
16.3.	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
16.4.	Standicherheit
16.5.	Anlagenwartung
16.6.	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche
16.7.	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
16.7.1	Anhang 01 - 09
16.8.	Abstände / Erschließung
16.9.	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark
16.10.	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark
<b>17.</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der genehmigten Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen sind die unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten, unter Ziffer III. genannten Antragsunterlagen sowie die unter Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind die Bestimmungen dieser Genehmigung vorrangig.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt für die einzelnen WEA, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.3 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides sind so aufzubewahren, dass sie den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.4 Der Baubeginn der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde) und der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Orla-Kreis mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Baubeginn bezeichnet den Beginn der Bauarbeiten des Wegebau.
- 1.5 Die bauliche Fertigstellung und die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Otto-Dix-Straße 9 in 07548 Gera jeweils 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme im Sinne dieses Bescheides gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlagen ihren Zweck erfüllen sollen. Dabei ist unerheblich, ob die Anlagen im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden können. Der für die Anlagen ggf. erforderliche Probetrieb gilt nicht als Inbetriebnahme im Sinne dieses Bescheides und ist dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis (untere Immissionsschutzbehörde) separat anzuzeigen.
- 1.6 Der Baubeginn, die bauliche Fertigstellung sowie das Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter dem Zeichen VII-0382-24-BIA anzuzeigen (per Mail an [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)).
- 1.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagen im vorgenannten Sinne ist der zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen setzt den vorherigen Ortstermin voraus. Die Festlegung des Termins im v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Erfordernis die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden zur Vorortbesichtigung mit einzubeziehen.
- 1.8 Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der WEA ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel ist sowohl vom bisherigen Betreiber als auch neuen Betreiber/Käufer schriftlich zu bestätigen.

1.9 Zur eindeutigen Identifizierung, wer tatsächlicher Betreiber der jeweiligen WEA ist, ist dessen Name und die Firmenanschrift an jeder der WEA anzubringen.

1.10 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlagen oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen, ist das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Anlagen- und Leistungsdaten

Bezeichnung	Aufstellungsort, Koordinaten	
Windenergieanlage WEA 03	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°46'57,17`` 50°42'48,63`` Fußpunkt 436 m ü. NN	Grundstück Flur 6 Flurstück 553 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 04	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°46'46,52`` 50°42'28,77`` Fußpunkt 469 m ü. NN	Grundstück Flur 6 Flurstück 822/590 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 05	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'09,86`` 50°42'35,53`` Fußpunkt 467 m ü. NN	Grundstück Flur 6 Flurstück 574/3 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 06	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'32,85`` 50°42'34,60`` Fußpunkt 479 m ü. NN	Grundstück Flur 5 Flurstück 308/3 Gemarkung Weltwitz Schmieritz
Windenergieanlage WEA 07	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'14,77`` 50°42'18,58`` Fußpunkt 500 m ü. NN	Grundstück Flur 7 Flurstück 821/600 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 08	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'39,14`` 50°42'18,55`` Fußpunkt 491 m ü. NN	Grundstück Flur 7 Flurstück 575/5 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 09	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'21,75`` 50°42'03,06`` Fußpunkt 512 m ü. NN	Grundstück Flur 7 Flurstück 575/4 Gemarkung Moderwitz Neustadt an der Orla
Windenergieanlage WEA 10	Geogr. Standortkoordinaten (Bezugssystem WGS 84): 11°47'46,47``	Grundstück Flur 5 Flurstück 567/4 Gemarkung

	50°42'04,61'' Fußpunkt 496 m ü. NN	Schmieritz Neustadt an der Orla
--	---------------------------------------	------------------------------------

Hersteller	Vestas Wind Systems A/S, Hedeager 42, 8200 Arhus N Dänemark
Typ	Vestas V172
Nabenhöhe	175,00 m
Turmform	Stahlrohrturm
Rotordurchmesser	172,00 m
Nennleistung P <sub>N</sub>	7.200 kW
Anlagengesamthöhe	261,00 m
Rotor	Luvläufer mit aktiver Blattverstellung
Rotorflügelzahl	3
Drehzahl	Variabel, 4,3 – 12,1 U/min
Immissions- wirksamer Schalleistungs- pegel in dB(A) [bezogen auf die Nennleistung P <sub>N</sub> ] je Windenergieanlage	Tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
	Im Betriebsmodus PO7200 von 106,9 zur Tag- und Nachtzeit

## 2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die Geräuschabstrahlung der Windenergieanlagen WEA 03 bis 10 darf ganztags den immissionswirksamen Schalleistungspegel von jeweils 106,9 dB(A), zuzüglich eines Toleranzbereichs aus Serienstreuung und Messunsicherheit von 2,1 dB(A), nicht überschreiten.

2.2.2 Die Geräusche der Windenergieanlagen dürfen keine nach TA Lärm zuschlagsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.2.3 Über die Betriebsführung der Windenergieanlagen WEA 03 bis 10 ist eine Nachweisführung mittels der aufzuzeichnenden Leistungskurven erforderlich. Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

2.2.4 Sämtliche vom Betrieb der Windenergieanlagen ausgehenden Geräusche dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtunsicherheit (vgl. Gutachten zu Schallimmissionsprognose der Firma meridian Neue Energien GmbH vom 14.12.2023) an den nächstgelegenen Immissionsorten (siehe Tabelle) den Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags 45 dB(A) nachts nicht überschreiten:

Immissionsort	Bezeichnung, Lage	Gebietseinstufung
IO 01	07819 Linda, Köthnitz 12	Dorf/Mischgebiet
IO 02	07819 Linda, Ortsstraße 25	Dorf/Mischgebiet
IO 03	07819 Linda, Ortsstraße 20 a	Dorf/Mischgebiet

IO 04	07819 Linda/ OT Steinbrück, Steinbrücken 1	Dorf/Mischgebiet
IO 05	07806 Neustadt/ Orla, OT Moderwitz, Schleizer Str. 39	Dorf/Mischgebiet
IO 06	07819 Schmieritz, OT Weltwitz, Weltwitz 62	Dorf/Mischgebiet
IO 07	07819 Schmieritz, Ortsstraße 15	Dorf/Mischgebiet
IO 08	07819 Schmieritz, OT Traun, Traun 7	Dorf/Mischgebiet
IO 09	07819 Lemnitz, Zum Arnstal 20	Dorf/Mischgebiet
IO 10	07819 Lemnitz, OT Leubsdorf, Leubsdorf 10	Dorf/Mischgebiet
IO 11	07819 Tömmelsdorf, Wüstenwetzdorf 13	Dorf/Mischgebiet

2.2.5 Die Windenergieanlagen sind nach dem Stand der Schallschutztechnik zu betreiben und regelmäßig zu warten. Schäden an den Anlagen, die zu höheren Geräuschemissionen oder einer Ton- oder Impulshaltigkeit führen, sind umgehend zu reparieren (z.B. Lagerschäden).

2.2.6 Zur Vermeidung von Körperschallübertragungen sind Maschinen und Aggregate schwingungsisoliert aufzustellen und durch elastische Elemente vom Mast akustisch zu entkoppeln.

### 2.3 Lichteinwirkungen und Schattenwurf

2.3.1 Zur Vermeidung von störenden Lichtreflexionen (sog. Diskoeffekt) sind die Rotorblätter, Turm und Kanzel mit mittelreflektierenden Farben (z.B. RAL 840 HR) und mit Farben matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.

2.3.2 Die Steuerung der beantragten Windenergieanlagen WEA 03 bis 10 ist so zu programmieren, dass an allen Immissionsorten (Lage gemäß Stellungnahme Schattenwurfprognose der meridian Neue Energien GmbH vom 14.12.2023) eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von maximal 30 Minuten pro Tag bzw. 30 Stunden pro Jahr oder aber die tatsächlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten werden. Auf Grund der Überschreitung des zulässigen Schattenwurfs am Immissionspunkt 4 (Steinbrücken 1 in 07819 Linda) und am Immissionspunkt 7 (Ortsstraße 15 in 07819 Schmieritz) sind die Windenergieanlagen WEA 03 und 05 antragsgemäß mit einer lichtsensorgesteuerten Abschaltautomatik auszurüsten. Diese Abschaltautomatik ist so einzustellen, dass an allen Immissionsorten (Lage gemäß Stellungnahme Schattenwurfprognose der meridian Neue Energien GmbH vom 14.12.2023) die tatsächlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bzw. 8 Stunden pro Jahr nicht überschritten wird.

2.3.3 Über die Einstellung und Programmierung der Steuerung bzw. der Abschaltautomatik der Windenergieanlagen WEA 03 bis 10 ist ein Protokoll zu erstellen und dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis vorzulegen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten sind von der Steuereinheit zu dokumentieren. Die Dokumentation ist jeweils über die Dauer von mindestens einem Jahr zu führen. Die entsprechenden Protokolle sind auf Verlangen dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.3.4 Um die Belästigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit durch die hell aufleuchtenden Lichtsignale zu minimieren, sind die Windenergieanlagen WEA 03 bis 10 mit elektronisch gesteuerten Helligkeitssensoren zur Bestimmung der Fernwirkung der Leuchtfeuer entsprechend der jeweiligen Tageszeit auszustatten, mit welchem die jeweils erforderliche Helligkeit aller Leuchtfeuer der Windenergieanlagen permanent reguliert wird. Hierzu sind nur die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten und vom Bundesministerium für Umwelt und Verkehr, Bau- und Wohnwesen zertifizierten, meteorologischen Sichtweitenmessgeräte zulässig (z.B. Biral VPF-710). Die Installation und der Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## 2.4 Eiswurf

2.4.1 Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eisansatz an den Rotorblättern erkennen und die Anlage sicher in den Rotorstillstand oder Trudelbetrieb versetzt.

2.4.2 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

## 2.5 Allgemeine Anforderungen

2.5.1 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA ist der Stand der Technik zu gewährleisten.

2.5.2 Alle Kontroll- und Wartungsarbeiten sind mindestens mit Datum, Uhrzeit, Name des qualifizierten Unternehmens und der Person sowie der durchgeführten Arbeiten und dem Prüfergebnis nachweislich zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss in der Anlage vorliegen.

2.5.3 Nach Betriebseinstellung der WEA sind diese so stillzulegen, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes unter Beachtung der ordnungsgemäßen Absicherung des Anlagengrundstückes und der schadlosen Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gewährleistet ist.

## 3. Baurecht

3.1 Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen liegen teilweise auf Nachbargrundstücken. Hierzu ist die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis des FD Bauordnung erforderlich. Die Baulasteintragung kann nur der betroffene Grundstückseigentümer vornehmen lassen. Die Baulasteintragung ist vor Baubeginn gegenüber den FD Bauordnung nachzuweisen.

Die Baulasteintragungen sind wie folgt erforderlich:

Windenergieanlage	Baulast erforderlich auf Flurstück
WEA 6	Weltwitz, Flur 5, Flurstück 308/2 und Flur 6, Flurstück 574/3
WEA 7	Moderwitz, Flur 7, Flurstück 575/5
WEA 8	Weltwitz, Flur 5, Flurstück 310

WEA 9	Moderwitz, Flur 7, Flurstück 821/600 und 580
WEA 10	Schmieritz, Flur 5, Flurstück 567/2 Weltwitz, Flur 6, Flurstück 331/1 Moderwitz, Flur 7, Flurstück 575/4

- 3.2 Der für die Anlage erforderliche Standsicherheitsnachweis nach § 10 ThürBauVorl-VO und das hierzu auszufüllende Formblatt 2 „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“ ist dem FD Bauordnung vor Baubeginn nachzureichen.
- 3.3 Der Baubeginn ist dem FD Bauordnung entsprechend § 71 (8) der Thüringer Bauordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist entsprechend § 81 (2) der Thüringer Bauordnung dem FD Bauordnung zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Nachweise der ordnungsgemäßen Bauausführung vorzulegen.
- 3.5 Entsprechend § 35 Abs.5 Satz 2, 1.Halbsatz BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs.2 bis 6 BauGB eine Verpflichtungserklärung durch den Antragsteller abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen ist. Die Verpflichtungserklärung ist den Antragsunterlagen beigelegt.
- 3.6 Der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Saale-Orla-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde) ist zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes eine Sicherheitsleistung in Höhe 180.499,20 € je Windenergieanlage, d. h. eine Gesamtsicherheitsleistung in Höhe von **1.443.993,60 €** zu erbringen. Als Sicherheitsleistung kommt die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft in Betracht. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde die Sicherheitsleistung als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Die Sicherheitsleistung ist vor Baubeginn und anschließend alle 5 Jahre bis zum Ende der Betriebszeit, für die jeweils folgenden 5 Jahre im Voraus entsprechend der durchschnittlichen Teuerungsrate der jeweils vorgegangenen 5 Jahre im Bereich Bauwirtschaft (Ingenieurbau, Tiefbau Straßenbau, Bauleistungen am Bauwerk), ausgegeben vom statistischen Bundesamt, auszutauschen (Inflationsanpassung).
- 3.7 Soweit der Antragsteller die unter Nr. 3.6 geforderte Sicherheitsleistung in Höhe von 1.443.993,60 € in Form einer Bürgschaft leistet, ist durch vertragliche Gestaltung mit dem Bürgen sicherzustellen, dass durch die Inanspruchnahme der Bürgschaft durch weitere Gläubiger die geforderte Sicherheitsleistung nicht geschmälert wird. Ein anderes gilt nur insoweit, als dass das Landratsamt Saale-Orla-Kreis die Sicherheitsleistung ausdrücklich schriftlich freigibt bzw. auf diese verzichtet.
- 3.8 Durch Sachverständige sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschine und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus der Typenprüfung und den darin enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen. Die Prüfberichte sind dem Fachdienst Bauordnung des LRASOK zu übersenden.
- 3.9 Der Betreiber hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.

#### **4. Brandschutz**

- 4.1 Im Brandfall soll die Nachricht, die auf eine ständig besetzte Stelle geschaltet wird, an die dafür zuständige Leitstelle (nicht an örtliche Feuerwehr) weitergeleitet werden.
- 4.2 Die nach DIN 14095 zu erstellenden Feuerwehrpläne sind im Vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und in 2-facher Ausfertigung schriftlich und in einfacher Ausfertigung digital zu übergeben.
- 4.3 Die örtliche Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in die Anlagen einzuweisen.
- 4.4 Die Prüffrist (2-jährlich) der Handfeuerlöcher sowie die jährliche nachweispflichtige Brandschutzbelehrung der Mitarbeiter/-innen ist einzuhalten.
- 4.5 Die Stellflächen der vorgesehenen Löschwasserbehälter sind vorab mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde abzustimmen

#### **5. Arbeitsschutz**

- 5.1 Der Bauherr hat einen Sicherheits- und Gesundheitsplan vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen (§§2,3 BaustellV)
- 5.2 Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie eine Ermittlung der Gefährdungen, welche für die Beschäftigten mit der Arbeit verbunden sind, durch die bei Errichtung und Betrieb der Anlagen beteiligten Arbeitgeber durchzuführen bzw. zu aktualisieren und jeweils nach §6 ArbSchG zu dokumentieren. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kann auf Grundlage des VESTAS-Handbuches „Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt“ durchgeführt werden.
- 5.3 Es ist eine Unterlage für spätere Arbeiten an den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen. Dieses Dokument kann Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Anlagen nach Punkt 5.2 sein.
- 5.4 Für den Betrieb der Befahranlagen ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen. In dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
  - wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
  - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist, wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der WEA zu dokumentieren ist(§ 35 Abs. 1 Produktionssicherheitsgesetz – ProdSG und § 19 Abs. 5 BetrSichV)
- 5.5 Es ist sicherzustellen, dass Personen, die die Befahranlagen bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlagen und des Errichters der WEA verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nach-

weislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifischer Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlagen unterwiesen wurden.  
(§ 35 Abs. 1 ProdSG und § 19 Abs. 5 BetrSichV)

- 5.6 Der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Vorhabens sind dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Pkt. 5.2
  - Unterlagen für spätere Arbeiten an den Anlagen nach Pkt. 5.3
  - Name beauftragte Wartungsfirma mit Geschäftsanschrift
  - Notfall- und Rettungskonzept für den Betrieb der Befahranlagen nach Pkt. 5.4
  - die Protokolle der Überprüfung der Befahranlagen (Sachverständigen-Prüfung vor Inbetriebnahme der Serviceaufzüge)

## **6. Abfallrecht**

- 6.1 Abfälle zur Beseitigung sind andienungspflichtig (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und über den örtlich zuständigen Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO), Wohlfahrtstraße 7 in 07381 Pößneck zu entsorgen, solange diese nicht durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind (z. B. gefährliche Abfälle).
- 6.2 Werden anfallende Verpackungen nicht vom Hersteller zurückgenommen, sind diese nach der Abfallart zu sortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

## **7. Bodenschutz und Altlasten**

- 7.1 Sowohl für die Errichtung der Windenergieanlage als auch teilweise für die Zuwegungen und die bauzeitlich genutzten Kranstellflächen werden baulich unverritzte land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist der natürliche Oberboden separat zu gewinnen und für den späteren Wiedereinbau vor Erosion geschützt zu lagern.
- 7.2 Versiegelungen und bauzeitliche Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenstruktur sind auf das technisch/technologisch notwendige Maß zu beschränken. Nur bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 7.3 Laut Planung ist der Einsatz von Fremdmaterialien/Bodenaustausch für die geotechnisch/bodenmechanische Ertüchtigung des Baugrunds insbesondere für die Zuwegungen und die Kranstellflächen erforderlich. Für den Einbau sind nur Materialien zulässig, die nachweislich von umweltrelevanten Schadstoffen unbelastet sind und entsprechend der Verwertungstabelle der Ersatzbaustoffverordnung für den jeweiligen Zweck geeignet sind.
- 7.4 Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung von Windenergieanlagen sind diese komplett zurückzubauen und der Boden zu entsiegeln. Schotterflächen sind ebenfalls rückzubauen.  
Die Rückbaumaterialien sind zu separieren und einer fachgerechten Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

7.5 Nach dem Rückbau sind die Flächen mit standorttypischen, von umweltrelevanten Schadstoffen unbelasteten Erdmassen aufzufüllen, die Oberflächengestaltung der natürlichen Topographie anzupassen und mit natürlichem Oberboden anzudecken. Die Ansaat und/oder Anpflanzung hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

## 8. Wasser

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Die sich in den Windkraftanlagen befindlichen Anlagenteile zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (im folgenden Anlage(n) genannt) müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
- 8.2 Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.3 Bei Verdacht oder Feststellung des Austrittes wassergefährdender Stoffe aus den Anlagen, bei auftretenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens einzuleiten (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.4 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 8.5 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrereinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 8.6 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich, längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.7 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.8 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die

Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- 8.9 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin sind insbesondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu regeln. Das Betriebspersonal der Windkraftanlage ist dem entsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Windkraftanlage jederzeit zugänglich sein. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 8.10 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.11 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.12 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.13 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Komponenten der Anlage oder beim Austausch der wassergefährdenden Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 8.14 Das Aufstellen des Fahrzeuges zum Befüllen mit und zum Absaugen der gebrauchten wassergefährdenden Stoffe hat so zu erfolgen, dass im Schadensfall auslaufende Stoffe schnell aufgenommen und entsorgt werden können.
- 8.15 Zum Befüllen und Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge ständig einsehbar sein.
- 8.16 Das Füllen und Entleeren ist zu überwachen. Die Überwachung ist so durchzuführen, dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.
- 8.17 Leckagen und Tropfmengen sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **9. Forst**

- 9.1 Es ist ausschließlich Standorts- und herkunftsgerechtes Vermehrungsgut gemäß den Herkunftsempfehlungen der Landesforstverwaltung für die Ausgleichsaufforstung zu verwenden. Die derzeit gültigen Rahmenpflanzverbände der AÖR ThüringenForst sind anzuwenden.
- 9.2 Bis zur Sicherung der Ausgleichsaufforstung ist mindestens einmal jährlich eine Kulturpflege vorzusehen. Im Bedarfsfall ist die Aufforstung bis die Kultur gesichert ist, auf geeignete Weise gegen Wildverbiss zu schützen.

- 9.3 Der Antragsteller hat spätestens zwei Jahre nach bestandskräftiger Genehmigung der Nutzungsartenänderung auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung in Höhe von **3,4716 ha** zu realisieren. Der Vollzug der Ausgleichsaufforstung ist zeitnah und unaufgefordert dem Thüringer Forstamt Neustadt anzuzeigen.
- 9.4 Die Aufforstungsfläche ist spätestens 10 Wochen nach der Anlage zu vermessen. Das Ergebnis ist den Forstämtern Neustadt und Jena-Holzland mitzuteilen.
- 9.5 Abhängig von den naturräumlichen und den Standortverhältnissen ist die Ersatzerstaufforstung als laubholzreicher Mischbestand zu realisieren. Der Vorhabenträger hat sich insoweit rechtzeitig mit dem Thüringer Forstamt Neustadt abzustimmen.
- 9.6 Sofern die oben genannte funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung nicht rechtzeitig geleistet werden kann, hat der Vorhabenträger dies dem Thüringer Forstamt Neustadt unverzüglich anzuzeigen und geeignete aufforstungsfähige Grundstücke verbindlich mitzuteilen. Sofern die festgeschriebene funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung aus nachvollziehbar darzulegenden Gründen nicht erbracht werden kann, hat der Vorhabenträger eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 10, Abs. 4-ThürWaldG zu leisten. Deren Höhe und die Zahlungsbedingungen teilt das Thüringer Forstamt Neustadt dem Vorhabenträger in diesem Falle in einem separaten Festsetzungsbescheid mit. Die Bedingung gilt mit Ablauf von sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung als nicht erfüllt, wenn bis dahin die festgesetzte Walderhaltungsabgabe nicht gezahlt ist.
- 9.7 Kahl geschlagene Waldflächen in Zusammenhang mit einer temporären Nutzungsartenänderung (8,5323 ha) sind zeitnah an Ort und Stelle wieder aufzuforsten.

## 10. Luft

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Geografische Koordinaten (WGS 84)	Geländehöhe a. Standort (m ü. NHN)	Gesamthöhe (m ü NHN)
WEA 10	Schmieritz	5	567/4	50° 42' 04,61" N 11° 47' 46,47" E	496,00	757,00
WEA 06	Weltwitz	5	308/3	50° 42' 34,60" N 11° 47' 32,85" E	479,00	740,00
WEA 03	Moderwitz	6	553	50° 42' 48,63" N 11° 46' 57,17" E	436,00	697,00
WEA 04	Moderwitz	6	822/590	50° 42' 28,77" N 11° 46' 46,52" E	469,00	730,00
WEA 05	Moderwitz	6	574/3	50° 42' 35,53" N 11° 47' 09,86" E	467,00	728,00
WEA 07	Moderwitz	7	821/600	50° 42' 18,58" N 11° 47' 14,77" E	501,00	762,00
WEA 08	Moderwitz	7	575/5	50° 42' 18,55" N 11° 47' 39,14" E	491,00	752,00
WEA 09	Moderwitz	7	575/4	50° 42' 03,06" N 11° 47' 21,75" E	512,00	773,00

A) Die geplanten Windkraftanlagen sind von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen, da sie eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten. Die immissionsschutzrechtliche Geneh-

migung für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen (WKA) darf deshalb nur mit **luftverkehrsrechtlicher Zustimmung erteilt** werden.

B) Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird hiermit unter der Voraussetzung erteilt, dass die nachfolgenden luftverkehrsrechtlichen **Auflagen** gern. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden:

- 10.1 Die maximalen Höhen der Anlagen gern, obiger Tabelle (in m ü. Grund und m ü. NHN) dürfen nicht überschritten werden.
- 10.2 Hinsichtlich des Standortes (gern. Antrag u. Lageplan bzw. o.g. Koordinaten) dürfen ohne unsere erneute Zustimmung nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden.
- 10.3 Die Luftfahrthindernisnummern **Th 10153-a (WEA03-WEA10)** sowie die Veröffentlichungsnummer (diese kann erst nach der Veröffentlichung bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken.
- 10.4 Jede Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung, gern, der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ AVV vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger - BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen.
- 10.5 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen (vgl. § 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung).  
Bitte beachten Sie:
  - a.) Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, dessen Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
  - b.) Spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme ist der Nachweis zur standortbezogenen Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde u. der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Referat 540) vorzulegen.
- 10.6 Die in den nachfolgenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens nach Erreichen der Hindernishöhe vom mehr als 100 m ü. Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.7 Die Windenergieanlagen (WEA) müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH (Am DFSCampus, 63225 Langen) mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS zu übermitteln (bitte das unter dem untenstehenden Link angegebene Formblatt für jede Anlage verwenden). Jeweils eine Kopie ist an unsere Behörde zu übergeben. Das notwendige Formular steht unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse>

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Hindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek.) mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 - mit GPS-Empfänger gemessen)

- Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
- Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist

10.8 Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen sind. Dieses Formular finden Sie unter dem unter Link:  
[https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft\\_und\\_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt\\_Kran\\_22.pdf](https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf)

### Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch

#### a) Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses

Hierbei sind die **Rotorblätter jeder Windkraftanlage** weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge

1. außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
2. außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen von mehr als 150m ist in der Mitte des Maschinenhauses **umlaufend durchgängig ein 2 Meter hoher orange/roter Streifen anzubringen**. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der **Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund**, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein.

Der Farbring darf, abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses), um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

**Ergänzend (optional)**

### Tagesfeuer

Hierbei sind je Anlage 2 Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gern. I-CAO Anhang, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) auf dem Maschinenhausdach in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m), beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, versetzt anzubringen. Eine Kennzeichnung der Rotorblätter ist nicht erforderlich, wenn die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um max. 50 m überragt.

### Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen erfolgt durch mind. **2 versetzte Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach** jeder Anlage (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuereungsebene am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

**Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer** auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren.

Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Bei der **Hindernisbefeuereungsebene am Turm** müssen aus jeder Richtung mindestens **zwei Hindernisfeuer sichtbar** sein. Einer Abschirmung der Befeuereungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern w, rot und Feuern W, rot ES durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen (vgl. AVV, Nr. 3.9).

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach Nr. 3.7 AVV i. V. m. den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Im **Fall des Ausfalls des Feuers** muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein **Ersatzstromversorgungskonzept** vorliegen, das eine **Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden** gewährleistet.

Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Das Ersatzstromversorgungskonzept ist **spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme** durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und bei der oberen Landesluftfahrtbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt /TLVwA im Referat 540) vorzulegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der **Unterbrechung** zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten **nicht überschreiten**. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende

Stromausfälle durch höhere Gewalt.

**Ausfälle und Störungen** der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/ 707 5555 telefonisch bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets anzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell als möglich zu beheben, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten.

Deshalb gilt:

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für **2 Wochen sichergestellt**. Sobald die Störung behoben ist, muss die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut sowie die obere Landesluftfahrtbehörde (TLVwA in Weimar Referat 540) zu informieren. **Zuwendungen werden geahndet.**

- C) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat I 3 ist innerhalb des Genehmigungsverfahrens von der Genehmigungsbehörde selbst zu beteiligen, da neben den Flugsicherungsbelangen auch andere militärische Belange (z.B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken usw.) vorliegen können, die vom Bundesamt gesondert zu prüfen sind.
- D) Unsere luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglichen Standort bzw. Höhenänderungen ihre Gültigkeit.
- E) Der Genehmigungsbescheid ist uns unter Angabe unseres Aktenzeichens: 5090-540-3751/99-05013/24 und der Luftfahrthindernisnummer Th 10153-a zu übersenden.

## **11. Naturschutz**

- 11.1 Die Baufeldfreimachung ist von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Während der Brutsaison von Anfang März bis Ende August ist das Baufeld z.B. durch Schotterung oder Vegetationsfreihaltung für Brutvögel unattraktiv zu gestalten. Der Gehölzschnitt ist bis 1. März restlos von der Baufläche und den Zuwegungen zu entfernen.
- 11.2 Bäume, die gefällt werden, müssen durch einen Fachgutachter vorher auf Besatz durch Brutvögel oder Fledermäuse sowie andere Wirbeltiere hin überprüft werden. Unbesetzte Höhlen, Risse und andere Quartiere müssen nach der Kontrolle verschlossen werden.
- 11.3 Der Bau der Zuwegung muss in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar umgesetzt werden.
- 11.4 Das Umfeld der WEA ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Baumaßnahmen mit geeigneten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern so nah wie möglich an den Mastfuß heran zu bepflanzen.
- 11.5 Die Freifläche um den Mastfuß der Windenergieanlage muss so klein wie möglich gehalten werden.

- 11.6 Für die 4 Brutpaare des Rotmilan innerhalb des erweiterten Prüfbereiches müssen keine Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- 11.7 Es dürfen für die Bauphase, den Betrieb der WEA und Wartungsarbeiten an den WEA keine Wege und Straßen genutzt werden, die die Horstschutzzone des Seeadlerbrutplatzes in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Juli innerhalb von 300 Meter um den Brutplatz des Seeadlers berühren.
- 11.8 Innerhalb der 100 Meter Horstschutzzone um den Seeadlerhorst dürfen ganzjährig keine Veränderungen wie Baumfällungen, Straßen- und Wegeausbau etc. stattfinden.
- 11.9 Die Umsetzung des Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Protokolle der Vororttermine sind der UNB innerhalb weniger Tage schriftlich zu übermitteln. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung, artenschutzrelevante Beobachtungen, neue Erkenntnisse während der Bauphase, auftretende Probleme, etc. sind der unteren Naturschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 11.10 Für die WEA sind fledermausfreundliche Betriebszeiten einzuhalten. Eine Abschaltung der Anlagen erfolgt im Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bei folgenden Parametern:
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unter 7 m/s.
  - einer Lufttemperatur ab 10 °C im Windpark
- 11.11 Die Beleuchtung der Anlagen durch Anstrahlen (Dauerbeleuchtung) ist zum Schutz von Fledermäusen zu unterlassen.
- 11.12 Für die Beleuchtung des Mastfußes, z.B. Eingangstüren, sind fledermausfreundliche Lampen zu wählen, die eine geringe Lichtimmission und nach unten gerichtete Lichtkegel aufweisen.
- 11.13 Alle Änderungen der Abschaltzeiten müssen mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.
- 11.14 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahme M1 zur Entsiegelung, Bereinigung sowie Extensivierung einer Weidefläche muss innerhalb eines Jahres nach Baubeendigung umgesetzt sein. Zum Schutz von Kriechtieren, Bodenbrütern und Insekten soll die Aufbereitung und Entsiegelung außerhalb der Brut- und Vegetationszeit vom 01. Oktober bis 01. März durchgeführt werden.
- 11.15 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahme M2 Renaturierung von Wald- und Gebüschflächen in Eineborn muss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung der Anlagen umgesetzt sein. Für die Anpflanzung sind einheimische Arten von Laubbäumen und einheimische standortangepasste Arten der Waldsträucher und Trockengebüsche zu wählen. Die Aufteilung der Pflanzen und die Pflanzabstände sind so zu wählen, dass ein natürlicher Waldaufbau entstehen kann. Die Pflanzungen sind 5 Jahre lang ab Anlage der Pflanzung zu pflegen. Ausgefallene Pflanzen müssen zeitnah ersetzt werden.

- 11.16 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahme M3 Förderung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt auf Intensivackerflächen ist bereits umgesetzt. Die weitere Pflege und Erhaltung soll umgesetzt werden wie angegeben.
- 11.17 Für das im Vorhabensgebiet vorkommende Seeadlerbrutpaar (*Haliaeetus albicilla*) im zentralen Prüfbereich unter 2000 Meter müssen keine anlagenbedingten Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.
- 11.18 Die 2 Höhlenbäume, die bereits im LBP angezeigt sind, sind vor Beginn der Baumaßnahme entsprechend durch einen Fachgutachter auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz zu verschließen. Bei Beseitigung der Bäume müssen im Vorfeld CEF-Maßnahmen erfolgen. Diese müssen mit der zuständigen UNB abgestimmt werden.
- 11.19 Der unter Punkt 8, Seite 12 (Zusammenfassung) der Ausgleichs- und Gesamtbilanzierung beantragten Einbuchung der „überschüssigen“ 566.524 BWP (Biotopwertpunkte) in ein für den Vorhabenträger einzurichtenden Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, wird nicht zugestimmt. Der Ausgleich wird auch unter Hinzuziehung der „überschüssigen“ Punkte als angemessen betrachtet.
- 11.20 Die unter Punkt 7.3., Seite 11 (Zusammenfassende Gesamtbilanzierung-Landschaftsbild) berechnete Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wird durch die Untere Naturschutzbehörde als nicht ausreichend betrachtet. Entsprechend der fachaufsichtlichen Stellungnahme des TLUBN, Referat 35 vom 07.03.2024 kann jedoch auf der Grundlage der derzeit gültigen Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) nur eine rechnerisch ermittelte Kompensationszahlung für 8 WEA in Höhe von 71.200 EUR gefordert werden. Um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Eingriff in das Landschaftsbild und dessen Kompensation herzustellen, wird dem Antragsteller nahegelegt, eine darüber hinaus gehende, höhere Kompensationszahlung in Höhe von **569.600 EUR**, freiwillig zu leisten.

Die Zahlung ist an die Stiftung Naturschutz Thüringen vor Baubeginn zu überweisen.

<p><u>Bankverbindung</u> Empfänger: Stiftung Naturschutz Thüringen Bank: Deutsche Bank AG Erfurt IBAN: DE75 8207 0000 0100 1445 00 Zahlungsgrund: Windpark Schmieritz WEA03-10</p>
--

## 12. Straßenverkehr

- 12.1 Die verkehrsmäßige Erschließung der geplanten WEA-Standorte hat in erster Linie über das angrenzende kommunale Wegenetz zu erfolgen. Sollte sich dennoch eine Anbindung an die L1077 erforderlich machen, sind dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr prüfungsfähige Unterlagen zur weiteren Abstimmung und Genehmigung vorzulegen. Das gilt auch für einen nutzungsgerechten Ausbau der Feuerwehrezufahrt 1 am Flurstück 1095, Flur 3, Gemarkung Linda.
- 12.2 Vor der Einreichung von Ausführungsunterlagen zu einer Straßenanbindung sind notwendige Bedingungen und Auflagen zum verkehrsgerechten Ausbau bei einer Vor-Ort-Begehung mit dem Gebietsingenieur des SOK abzustimmen.

- 12.3 Notwendige energieseitige Anschlüsse der WEA sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstücks der Landesstraßen zu realisieren. Muss das Straßengrundstück zum Beispiel im Falle einer Kabel- bzw. Leistungskreuzung dennoch genutzt werden, ist dies unter Vorlage detaillierter Unterlagen gesondert beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu beantragen und ein Straßenbenutzungsvertrag abzuschließen.
- 12.4 Für Schwerlasttransporte zum Windpark ist vom Antragsteller oder beauftragten Dritten ein Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für den temporären Ausbau/Fahrbahnverbreiterung zur Anlieferung der Großraumkomponenten bei der Straßenbauverwaltung des TLBV, Referat 44 in Gera zu stellen.

### **13. Landwirtschaft**

- 13.1 Die Eingriffe in landwirtschaftlicher Nutzflächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Aushub, Erdablagerungen, Befahren er Fläche, Verdichtungen etc.).
- 13.2 Unnötige Bodenverdichtungen, Vermischung von Bodenmaterial, Einträge von Schad- oder Fremdstoffen und Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 13.3 Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- 13.4 Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist jederzeit sicherzustellen.
- 13.5 Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.
- 13.6 Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Dränanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen. Vernässungen (können in durchwurzeltem Boden zu Luftmangel und Reduktionsercheinungen führen) auf angrenzenden Feldflächen sind auszuschließen.
- 13.7 Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Maßnahme, einschließlich der zeitweise für Baustelleneinrichtungen und ähnliches beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, sind frühzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen. Die Ackerflächen sollten möglichst erst nach der Ernte der Kulturen für die Baumaßnahme beansprucht werden. Agrotechnische Termine der Landwirte sind zu berücksichtigen.
- 13.8 Durch die weitere Flächenbeanspruchung kann es zu Beeinträchtigungen und Veränderungen der bestehenden Wegebeziehungen kommen. Die Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird möglicherweise beeinträchtigt. Vorhandene Wege und notwendige Feldauffahrten sind zu erhalten, bzw. nach Verlust durch Absprache mit dem betroffenen Agrarbetrieben bedarfsgerecht neu herzustellen.
- 13.9 Im räumlichen Geltungsbereich wird landwirtschaftliche Nutzfläche als prämierelevante Fläche bewirtschaftet. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und

vorübergehend) ist dem Nutzer exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen und weitere Sanktionen im Rahmen der Antragstellung der EU Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Der wichtigste Termin hierzu ist der **15.05. eines Jahres**. Es besteht die Notwendigkeit, die Nutzer rechtzeitig zu informieren und Abstimmungen bezüglich der betroffenen Flächen durchzuführen.

## V. Rechtliche Würdigung

### A) Sachverhalt

Die Firma „meridian Neue Energien GmbH“ reichte beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde, am 19.12.2024 einen Antrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen, Typ Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m auf den Gemarkungen Moderwitz, Weltwitz und Schmieritz, Flur 5, 6 und 7 auf den Flurstücken 533, 822/590, 574/3, 308/3, 821/600, 575/5, 574/4, 567/4.

Die geplanten Anlagen befinden sich innerhalb des aktuellen geplanten Windvorranggebietes W – 24 Schmieritz im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen vom 30.11.2018.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen war zum 06.02.2024 gegeben. Es wurden die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Untere Bauordnung- und Bauplanungsbehörde (erhalten am 10.07.2024)
- Untere Denkmalschutzbehörde (erhalten am 10.07.2024)
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde (erhalten am 04.03.2024)
- Untere Naturschutzbehörde (erhalten am 30.04.2024, 29.02.2024 und 25.06.2024)
- Untere Wasserbehörde (erhalten am 29.02.2024 und 22.02.2024)
- Untere Abfallbehörde (erhalten am 07.03.2024)
- Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 540 Luftverkehr (erhalten am 10.05.2024)
- Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 340 Raumordnung (erhalten am 06.06.2024)
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (erhalten am 06.03.2024)
- Thüringer Forstamt Neustadt/Orla (erhalten am 08.02.2024 und 27.03.2024)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz (erhalten am 06.03.2024)
- Stadtverwaltung Neustadt/Orla (erhalten am 02.04.2024)
- Gemeinde Schmieritz (erhalten am 14.03.2024)
- Friedrich-Schiller-Universität Jena (erhalten am 18.04.2024)
- Deutscher Wetterdienst (erhalten am 28.02.2024)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (erhalten am 11.03.2024)
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Ost (erhalten am 12.03.2024)
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (erhalten am 11.03.2024)
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Thema Bergbau (erhalten am 24.05.2024)
- E-Plus Service GmbH (erhalten am 12.03.2024)

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt an der Orla sowie der Gemeinde Schmieritz wurde unter den in C) genannten Gründen versagt. Die restlichen Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben unter der Erteilung von Auflagen und Nebenbestimmungen zu.

Die Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erhielt die Stadt Neustadt/Orla sowie die Gemeinde Schmieritz am 17.07.2024. Die Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Orla erfolgte mit Schreiben vom 31.07.2024, Eingang am 05.08.2024. Durch die Gemeinde

Schmieritz erfolgte keine Stellungnahme.

Die Anhörung des Antragstellers vor Bescheiderlass erfolgte am 26.08.2024.

## **B) Begründung Ziffer I. 1. Tenor**

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThürImZVO-) Vom 6. April 2008 die sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieses Bescheides.

### **Einordnung der Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen in die 4. BImSchV**

Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

### **Einordnung der Verfahrensart**

Für das geplante Genehmigungsverfahren ist gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 3 des Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

### **Einordnung der Anlagen inkl. Nebeneinrichtungen in das UVPG**

Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.2 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei einer Neuerrichtung von mindestens 6 bis weniger als 20 WEA vorgesehen. Auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz1 WindBG ist jedoch keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr vorgesehen

### **Aufschiebende Wirkung**

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes. § 80 Abs. 1 VwGO greift im vorliegenden Fall demnach nicht. Ein separater Antrag zur sofortigen Vollziehung ist daher nicht notwendig.

### **Rechtliche Würdigung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis gelangt nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Die Anhörung vor Erlass des Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG erfolgte am 26.08.2024.

### **Belange des Bauplanungsrecht**

Die Standorte der 8 Windenergieanlagen (WEA 01 bis WEA 08) befinden sich in den Gemarkungen Moderwitz und Weltwitz in einem Waldgebiet westlich der BAB 9 und östlich der L 1077 AS Dittersdorf- Neustadt an der Orla.

Die Windkraftanlagen wurden mit einer Gesamthöhe von 261 m (Nabenhöhe 175 m) geplant.

Die Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB.

Die geplanten Standorte befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich -.

Die Vorhaben sind nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB privilegiert, da sie der Nutzung der Windenergie dient.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Außerdem dürfen gemäß § 35 Abs.3 Satz 2, 1.Halbsatz BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Mit Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Raumordnung und Landesplanung vom 08.06.2024 wurde aufgrund der Anlagenhöhe und der örtlichen Verhältnisse die Raumbedeutsamkeit der Vorhaben festgestellt.

Die raumordnerische Beurteilung erfolgte gemäß dem Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen (TP-Wind-OT, Bekanntgabe der Genehmigung vom 21.12.2020).

Die Vorhaben, einschließlich der überstrichenen Rotorfläche liegen im Vorranggebiet W-24 „Schmieritz“.

Damit entsprechen die Vorhaben dem Gesamtkonzept der räumlichen Verteilung der WEA-Standorte in der Planungsregion Ostthüringen und dem Ziel Z 3-3 in Verbindung mit der Karte 3-2-13 des TP-Wind OT.

Mit Bestimmung der Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, wurde in diesem Ziel zugleich der Ausschluss der nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB zu beurteilenden raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle festgelegt.

Im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen wurden in der Anlage 4 zur Begründung des Zieles der Raumordnung Z 3-3 (S.441) Anmerkungen zu weiteren betroffenen Belangen und Hinweise zur Genehmigung gegeben.

Insbesondere wird auf die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen, zu den Ausführungen zum Denkmalschutz und Belangen der Bundeswehr verwiesen.

Die beantragten Windenergieanlagen sind bauplanungsrechtlich zulässig, wenn den Vorhaben keine öffentlichen Belange im Sinne § 35 Abs.3 BauGB entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Neustadt an der Orla besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit 14.12.2019 rechtsverbindlich ist.

Das Waldgebiet südöstlich von Moderwitz wurde gemäß dem damals noch in Aufstellung befindlichen TP-Wind-OT als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Die Abgrenzungen entsprechen dem nunmehr festgesetzten Vorranggebiet W-24.

Die Vorhaben in diesem Teilbereich stimmen daher mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Orla überein.

Die ehemalige Gemeinde Linda wurde erst nach der Aufstellung des FNP der Stadt Neustadt an der Orla als Ortsteil eingemeindet. Für diesen Ortsteil wurde bisher kein Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Ortsteil ist durch die Zufahrt zum Waldgebiet und die WEA 2 aus einem anderen Antragsverfahren betroffen.

Die Gemeinde Schmieritz mit dem Ortsteil Weltwitz hat ebenfalls keinen Flächennutzungsplan aufgestellt. § 35 Abs.2, Nr.1 BauGB ist in diesen Fällen deshalb nicht relevant.

Auch Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der betroffenen Kommunen werden durch die Vorhaben nicht berührt.

Im Landschaftsplan Neustadt/Orla von 2001 ist in der Entwicklungskonzeption ein Waldgebiet dargestellt. Aufgrund der Größe der Fläche wird die Waldfläche durch die Vorhaben nur punktuell und in der Gesamtheit geringfügig beeinträchtigt.

Das Vorhaben widerspricht aus bauplanungsrechtlicher Sicht somit den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht.

In den Antragsunterlagen sind eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose beigefügt.

Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung befindet sich in einer Entfernung von 1269 m (WEA 3 von Weltwitz Nr.62). Bei den anderen umliegenden Ortslagen werden Abstände von unter 2000 m zu den Standorten der WEA nur in einzelnen Fällen unterschritten (siehe Tabelle 2, Kurzbeschreibung S.7 von 20).

Gemäß detaillierter Prognose sind keine kritischen Immissionsbelastungen an den zu betrachteten Immissionsorten zu erwarten.

Die Gesamtbeschattungsdauer wird an zwei Immissionsorten (IP 4 und IP 7) bezüglich der max. zulässigen Schattenwurfdauer von 30 h pro Kalenderjahr leicht überschritten. Die max. zulässige Verschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag werden eingehalten.

Die Überschreitung resultiert bei dem IP 4 allein aus einer Vorbelastung durch 2 bestehende Anlagen nahe der Ortslage Schmieritz.

Beim IP 07 ergibt sich die Überschreitung aus den Anlagen WEA 01 und WEA 02 eines weiteren Genehmigungsverfahrens und aus den Anlagen WEA 03 und WEA 05. Diese Anlagen sind gemäß technischen Standard mit Schattenwurfschaltmodul ausgestattet, die die tatsächliche Beschattungsdauer auf den zulässigen IRW (Immissionsrichtwert) begrenzen.

Die Einhaltung der möglichen Verschattungsdauer an den beiden Einwirkungspunkten soll mittels Schattenwurfschaltmodul gesichert werden.

Eine Belastung durch Infrasschall und tieffrequente Geräusche sind aufgrund der Abstände der Anlagen von mehr als 1269 m zu den nächstgelegenen Immissionspunkten ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit den vorgelegten Unterlagen wird somit nachgewiesen, dass von den Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Das Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen wird nicht verletzt.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.06.2024 stehen dem Vorhaben nach Umsetzung der in der Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Entsprechend der Fachstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 12.02.2024 werden die Auswirkungen der 8 Windenergieanlagen auf die Kulturdenkmale der Umgebung weder verunstaltend, noch Sichtbeziehungen erheblich oder Denkmale substantiell nachhaltig störend sein.

Ein Entgegenstehen denkmalschutzrechtlicher Belange im Sinne § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB kann demnach aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht festgestellt werden.

Gemäß Punkt 3.24 der Anlage 4 zur Begründung des Zieles der Raumordnung Z 3-3 für die Prüffläche W-24 „Schmieritz“ wird festgestellt, dass seismologische Messstationen durch das festgesetzte Vorranggebiet W-24-Schmieritz nicht betroffen sind.

Mit Stellungnahme der Universität Jena vom 18.04.2024, Frau Kukowski, zuständig für die Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung des Geodynamischen Observatorium Moxa, wird bestätigt, dass sich die Tabuzone von 10 km, die im Sachlichen Teilplan Windkraft Windenergie Ostthüringen 2020 um das Geodynamische Observatorium Moxa festgelegt wurde, sehr gut bewährt hat.

Die Standorte der Windenergieanlagen befinden sich zwischen 12 km bis 14,5 km vom Observatorium entfernt, Ein Entgegenstehen von Belangen des Geodynamischen Observatoriums Moxa ist unter Berücksichtigung des Prüfbogens und der o. g. Fachstellungnahme nicht zu befürchten.

Forstrechtliche Belange stehen den Vorhaben gemäß Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Neustadt vom 08.02.2024 unter Einhaltung der in der Stellungnahme genannten Bedingungen ebenfalls nicht entgegen.

Entsprechend der Stellungnahme kann davon ausgegangen werden, dass durch die zuständige Forstbehörde die erforderlichen Rodungsgenehmigungen und Nutzungsartenänderung gemäß § 24 und 10 Thüringer Waldgesetz erteilt werden können.

Die weitere Bedingung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist die Sicherung der ausreichenden Erschließung.

Gemäß Lageplan erfolgen die Zufahrten zu den Windenergieanlagen vorwiegend über nicht öffentliche Wege.

Eine entsprechende Sicherung (Baulasten oder Grunddienstbarkeiten) ist erforderlich.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs.5, Satz 2 BauGB ist im Genehmigungsverfahren eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelung beseitigt wird.

Der Verfahrensakte liegt unter Punkt 8.1 eine Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers im Sinne § 35 Abs.5 Satz 2 BauGB bei.

### **Belange der Landwirtschaft**

Da der Standort der Windkraftanlagen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen betrifft, hat das zuständige Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, unter Beachtung der unter 13. genannten Nebenbestimmungen, keine Bedenken geäußert.

### **Belange des Denkmalschutzes**

Die zum Vorhaben bzw. in der denkmalschutzrechtlichen Stellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid (Schreiben vom 12.09.2023) geäußerten Bedenken und Argumente zur Errichtung der 8 WEA gelten uneingeschränkt weiterhin.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat mit der Veröffentlichung des Teilplan Windenergie im Thür. Staatsanzeiger am 21.12.2020 auch das Windvorranggebiet W 24 – Schmieritz besiegelt.

Entgegen der Argumentation der Denkmalbehörden wurde auf das Manko, dass bei der Beurteilung und Prüfung der Schutzbereiche zu Kulturerbestätten und Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung nur von maximalen Anlagenhöhen bis 200 m ausgegangen wurde, obwohl bereits nach dem Stand der Technik höhere Anlagen geplant waren, nicht reagiert.

In der vom Antragsteller meridian aufgeführten Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung sind demnach auch nur die Mindestabstände zu Kulturdenkmälern berücksichtigt, die 2015 vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) der Planungsgemeinschaft zugearbeitet wurden und von maximalen Anlagenhöhen bis 200m resultieren. Eine Anpassung und Korrektur der Mindestabstände zu Denkmälern an die mit 250m und mehr nun eingereichten Anlagenhöhen ist bis dato nicht erfolgt.

Unter dem Gesichtspunkt der seit Veröffentlichung des EEG 2023 und im § 2 festgeschriebenen Vorrangigkeit der Erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen befinden sich die Denkmalbehörden derzeit in einer schier ausweglosen Situation, denn im Denkmalschutzgesetz des Landes Thüringen im § 6 - Öffentliche Planungen und Maßnahmen – ist Denkmalschutz und Denkmalpflege, angemessen zu berücksichtigen. Das TLDA erarbeitet derzeit im Auftrag der Thüringer Staatskanzlei einen neuen Katalog um herausragende Kulturdenkmale des Freistaates im Spannungsfeld Erneuerbare Energie und Bewahrung historischer Kulturlandschaft zu sichern. Diese Arbeit um auf aktuell raumbedeutsame Planungen reagieren zu können, ist noch nicht abgeschlossen.

Die von den Denkmalbehörden aufgeführten 10 Kirchen, Schlösser und Denkmalensembles und der Kulturerbestandort Burg Ranis in der weiteren Umgebung werden durch die WEA im Windvorranggebiet Schmieritz zwangsläufig große Teilbereiche der Orlasenke äußerst unmaßstäblich beherrschen und die horizontale Geländestruktur zerschneiden.

Einige der bis heute markanten Bauwerke dieses Gebietes wurden z.T. auf exponierten Standorten errichtet (u.a. Kirche Neunhofen, Kapelle Krobitz, Bismarckturm, Mühle Linda u.a.m). Diese werden nicht nur in ihrer optischen Wahrnehmung gestört, sondern auch in ihrer kulturhistorischen Bedeutung an Präsenz verlieren und durch überdimensionale technische Anlagen und deren neuen Wirkungsraum in Bezug gesetzt. Die besondere Geologie der Orlasenke und ihre außerordentlich hohe Bedeutung...wie jüngst die Ergebnisse der Grabungen des internationalen Forscherteams beim Max-Planck-Instituts Leipzig an der Ilsenhöhle unterhalb der Burg Ranis beweisen, spielten bei der Entscheidung des Plangebers für das nur wenige Kilometer entfernte Windvorranggebiet Schmieritz leider keine Rolle.

Die Landschaft der morphologisch horizontal gelegenen Orlasenke mit dem durch Ablagerungen und Bildungen des Zechsteinmeeres geprägten Geologie wird in den Antragsunterlagen kein Raum gegeben. Stattdessen wird formuliert: *„Insgesamt zeigt sich, dass das Landschaftsbild im und um das Beurteilungsgebiet von einer unterdurchschnittlichen ästhetischen Qualität ist. Der Landschaftsraum ist einfältig strukturiert und besitzt nur wenige eher uninteressante landschaftsästhetische Eigenarten“*. Eine fatale Einschätzung...der Zechsteingürtel erstreckt sich fast bis Triptis. Die Struktur der Orlasenke ist also das Ergebnis einer besonderen geologischen Formation, die bis an die Gebirgsränder reicht und auch siedlungsgeschichtlich von internationaler Bedeutung ist.

Die zum Bauantrag eingereichte **Bestands- und Risikoanalyse Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter** unter 10.11 spricht hier von Kulturdenkmälern mit lokaler Bedeutung um die Privilegierung von WEA zu unterstreichen. Gleichzeitig dient diese Analyse dem Antragsteller der gerichtlich anerkannten und bestätigten Rechtfertigung, vor allem unter den aktuellen bundespolitischen Entscheidungen. Landschaftsästhetik wird ohnehin als subjektive Empfindung eingeordnet und im Falle der Orlasenke falsch interpretiert.

Verunstaltend, Sichtbeziehungen erheblich oder Denkmale substantiell nachhaltig störend, werden die Auswirkungen der 8 WEA auf die Kulturdenkmale der Umgebung jedoch nicht sein, was unter den geltenden Gesetzmäßigkeiten des § 2 EEG gegenüber dem Denkmalschutz als öffentlicher Belang abzuwägen wäre und damit der verfahrensführenden Behörde im Rahmen der Schutzgüterabwägung obliegt.

#### **Belange von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB)**

Die dazu am Verfahren beteiligten Fachbehörden und sonstigen Stellen haben keine entgegenstehenden Belange dargelegt, sodass eine Störung nicht anzunehmen ist.

#### **Belange der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB)**

Die Firma meridian Neue Energien GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von acht WEA des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW. Zum o.g. Vorhaben wurde bereits im Rahmen des Antrages auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG mit Schreiben vom 13.09.2023 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme hat weiterhin Gültigkeit.

Das heißt: Aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen von 261 m, ihrer exponierten Lage im Teilraum und der damit verbundenen Einsehbarkeit, ist von einer Raumbedeutsamkeit der geplanten Maßnahme auszugehen. Beurteilungsgrundlage für raumbedeutsame Vorhaben der Windenergienutzung in der Planungsregion Ostthüringen ist der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen (TP-Wind-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 51 + 52/2020 vom

21.12.2020). Der TP-Wind-OT weist im Ziel Z 3-3 insgesamt 22 Vorranggebiete Windenergie aus, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gemäß Ziel Z 3-3 sind diese verbindlich vorgegebenen - zeichnerisch in den Karten 3-2-1 bis 3-2-22 im Maßstab 1:50.000 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Vorranggebiete Windenergie entsprechend Punkt 2.1 der Begründung zum Ziel Z 3-3 so definiert werden, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor maximal überstrichenen Fläche aufnehmen. Zu den im TP-Wind-OT, Ziel Z 3-3, benannten Vorranggebieten Windenergie gehört das Vorranggebiet W-24 „Schmieritz“, auf das sich das geplante Vorhaben bezieht. Nach Abgleich mit der hier relevanten Karte 3-2-13 ist für die beantragten Windenergieanlagen festzustellen, dass sie einschließlich der überstrichenen Rotorfläche im Vorranggebiet W-24 liegen. Die vorgelegte Planung entspricht somit dem o.g. Ziel der Raumordnung bzgl. der Einordnung von Windenergieanlagen. Ergänzend wird für das Gebiet W-24 auf die in der Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3 (S. 441) enthaltenen Hinweise für die Genehmigungsplanung verwiesen.

### **Belange Bergbau**

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für die ausgewiesenen Standorte der 8 WEA liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) auch keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

### **Energiekrise Deutschland 2020**

Der Ausbau der Windenergie bekam mit dem Angriffskrieg in der Ukraine eine zentrale Bedeutung. Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EEG). Deshalb soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 2 EEG). Dabei zählt die Windkraft zu einem der wichtigsten Sektoren der erneuerbaren Energien. Der beschleunigte Ausbau der Windkraft wird dabei als essentielles Mittel zur Erreichung des § 1 Abs. 1 EEG angesehen (§ 1 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) und liegt daher im überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG.

### **Begründung Nebenbestimmung**

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Werden die WEA in Übereinstimmung mit den unter Abschnitt III. aufgeführten Unterlagen und unter Beachtung der unter Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Darüber hinaus steht die Zulassung der Anlagen auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarnschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Die gewählten Nebenbestimmungen sind (mit Ausnahme der im Folgenden begründeten,) im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb nicht zwingend einer zusätzlichen Begründung.

## **Zu 1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen im Wesentlichen der Überwachung der Anlagen durch die zuständigen Fachbehörden. So ist insbesondere sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhalten.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Genehmigung ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegte Frist ist ausreichend und verhältnismäßig, da hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird.

Die im Einzelnen festgesetzten Fristen sind erforderlich, aber auch ausreichend bemessen und insgesamt als verhältnismäßig anzusehen.

Die Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 ThürBO, bleiben davon unberührt.

## **Zu 2. Immissionsschutz**

Für das Vorhaben wurden detaillierte Schall – und Schattenberechnungen für alle relevanten Emissionspunkte durchgeführt. Gemäß der detaillierten Schallprognose zur Gesamtbelastung ist an allen Immissionsorten auch unter Hinzurechnung eines Sicherheitsaufschlages bzw. auch unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze keine kritische Immissionsbelastung zu erwarten. Die Gesamtbelastung, die sich aus der geplanten Neuerrichtung der Windenergieanlagen ergibt, führt zu keinen unzulässigen negativen Auswirkungen auf den Menschen.

Die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ der LAI (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI) benennen als maßgebliche Immissionsorte schutzwürdige Räume in Gebäuden und direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone). Grundstücke, die nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, wie Parks, Felder, Wiesen und Wälder, zählen nicht dazu.

Die Bestandsanlagen WEA 01 und 02 im Windpark verursachen gemäß der Schattenwurfprognoseberechnung zur Vorbelastung eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer sowie die WEA 03 und 05 des Antragsverfahrens. Deshalb sind die beiden geplanten Windkraftanlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten. Bei Betrieb der Anlagen mit Schattenwurfabschaltmodul wird die zulässige Beschattungsdauer gemäß LAI (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI) für Wohnnutzungen am IP 4 und IP 7 sicher eingehalten.

### Infraschallemissionen

Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach heutigem Kenntnisstand der Wissenschaft sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten und auszuschließen.

## **Zu 6. Abfall**

Die Entsorgung aller Abfälle hat nach den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen. Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG). Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des

Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 KrWG). Gefährliche Abfälle unterliegen der Nachweispflicht gemäß KrWG i. V. m. Nachweisverordnung (NachwV) mittels elektronischer Nachweisleitung.

## **Zu 8. Wasser**

### Zu 8.1 bis 8.17

In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern, auch des Grundwassers, nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Verwendet werden sollen überwiegend Hydrauliköle, Getriebeöle, Schmierfette und Kühlflüssigkeiten. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen sowie den vorliegenden Datenblättern sind die zum Einsatz kommenden Stoffe in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 bzw. awg (allgemein wassergefährdend) eingestuft. Für die Verwendung wassergefährdender Stoffe besteht gemäß der im Antrag angegebenen Mengen und Wassergefährdungsklassen nach § 40 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anzeige- und keine Prüfpflicht.

Die Anlagenteile sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und die Verantwortung für den sicheren Betrieb von Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A liegt direkt beim Betreiber der Anlage.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden die zum Einsatz kommenden Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass hiermit die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 17 AwSV erfüllt werden.

### Begründung Oberflächengewässer

Eine Verschmutzung des Niederschlagswassers durch die geplanten Windkraftanlagen ist nicht zu erwarten.

Das Niederschlagswasser welches auf die Anlagen fällt, läuft an diesen ab und verläuft mit breitflächiger Versickerung zum Schichten- / Grundwasser, erhebliche Mehrverdunstung infolge des Vorhabens gegenüber dem Urzustand ist nicht zu erwarten.

Im Osten und im Westen des Planungsgebietes verlaufen der „Weltwitz Bach“ und der „Lazersgrund“, diese sind Gewässer 2. Ordnung.

Die Geplanten Windkraftanlagen befinden sich jeweils in einem ausreichend großen Abstand zu diesen Gewässern. Im Laufe der Bauphasen sind die Gewässer und deren Gewässerrandstreifen zu beachten.

Gemäß § 29 Abs. 1 ThürWG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern im Außenbereich zehn Meter ab der Gewässerböschungsoberkante.

Nach § 38 Abs. 1 WHG dient der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Im Gewässerrandstreifen ist die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können verboten (§ 38 Abs. 4 Nr.4 WHG).

## **Zu 11. Naturschutz**

### Zu 11.1 und 11.2 und 11.3:

Durch das Bauvorhaben können insbesondere geschützte Arten nach §7 BNatSchG betroffen sein. Um den Anforderungen des § 44 BNatSchG gerecht zu werden, müssen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Durch die Baufeldfreimachung können geschützte Vögel während der Brutzeit und Fledermäuse in der Wochenstubenzeit gefährdet werden. Daher ist die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Auf gleicher Grundlage sind potentielle Quartiere vor Beeinträchtigung auf Besatz zu kontrollieren. Es ist verboten, Fortpflanzungsstätten der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert. Dies muss im Vorfeld geprüft werden. Habitatbäume, die im Zuge der Arbeiten beeinträchtigt werden können, müssen der UNB angezeigt werden.

Anfallender Gehölzschnitt ist bis 1. März restlos von der Baufläche und den Zuwegungen zu entfernen, um das Einnisten von Tieren zu verhindern. Entwässerungsgräben entlang der Wege können potenzielle Laichgewässer für Amphibien darstellen. Auch für diese ist die Einhaltung der Bauzeit außerhalb der Vegetationsperiode notwendig.

### Zu 11.4 und 11.5:

Zur Absenkung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln und Fledermäusen muss das Anlagenumfeld nach Beendigung der Baumaßnahmen mit geeigneten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern soweit wie möglich an den Mastfuß heran bepflanzt werden. Die Freifläche um den Mastfuß der Windenergieanlage muss so klein wie möglich gehalten werden. Durch Freistellung des Anlagenbereichs und der Baufläche entstehen Freiflächen innerhalb eines Waldgebietes, die durch ihre Saumstruktur ein attraktives Kleinhabitat mit Leitfunktion sein kann. Dadurch steigt die Attraktivität für verschiedenste Artengruppen. Um die Entwicklung eines attraktiven Sonderhabitats zu verhindern und Lockwirkung als Jagdhabitat für besonders geschützte Arten zu unterbinden, ist die Pflanzung von Gehölzen notwendig.

### Zu 11.6.:

Im Vorhabensgebiet liegen 4 Brutplätze der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3500 Metern nach Anlage 1 zu §45b BNatSchG. Für diese Tiere besteht laut LBP des Vorhabensträgers, ermittelt durch eine Habitatpotenzialanalyse, kein signifikantes Tötungsrisiko.

### Zu 11.7 Und 11.8.:

Für Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) gilt nach § 20 ThürNatG eine Horstschutzzone.

Es ist verboten, Nistplätze, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, in der Zeit vom 01.01. bis 31.07. durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 300 Metern zu gefährden. Ständig wiederkehrende Befahrung durch Baufahrzeuge oder Wartungsfahrzeuge wird als störende Handlung angesehen. Es ist außerdem verboten, Nistplätze von Adlern, die aktuell besetzt sind oder im Vorjahr besetzt waren, durch Freistellen von Brutbäumen, Anlegen von Sichtschneisen oder andere, den Charakter des unmittelbaren Horstbereichs verändernde Maßnahmen in einem Umkreis von 100 Metern zu beeinträchtigen.

### Zu 11.9.:

Die Begleitung der Baumaßnahmen durch einen Fachgutachter im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich um die Vorgaben des § 44 BNatSchG einzuhalten, da auch während der Bauzeit mit dem Ansiedlungswillen besonders geschützter Tierarten zu rechnen ist, bzw. während der Bauphase neue Erkenntnisse eine Bewertung und Handlung erforderlich machen. Um erforderliche Maßnahmen abzustimmen, ist die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse aus den Vorortterminen und Beratungen an die UNB notwendig.

#### Zu 11.10. bis 11.13.:

Fledermäuse sind aufgrund ihrer Nennung im Anhang IV der FFH-Richtlinie und über die Nennung in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und 14 als gesamte Tiergruppe besonders und streng zu schützen. Untersuchungen haben belegt, dass Fledermäuse im Wirkungsbereich der geplanten Anlage vorkommen.

Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) respektive Verletzung besonders geschützter Tierarten ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aufgrund des hohen Kollisionsrisikos von Zentraler Bedeutung. Das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko ist hier gegeben. Der Tatbestand der Tötung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, unabhängig von der Handlung und Absicht die zum Auslösen des Verbotstatbestandes führt, individuenbezogen zu verstehen. Die Nebenbestimmung Nr. 10 ist geeignet und erforderlich, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle des erhöhten Tötungsrisikos und damit des Verbotstatbestandes zu senken. Die Abschaltzeitenregulierung ist im Hinblick auf das Umweltschadengesetz eine Vorsorge zur Schadensvermeidung.

Durch das Installieren einer starken Lichtquelle werden vor allem nachts vermehrt Insekten in hoher Dichte in den Anlagenbereich gelockt. Insekten als Nahrungsgrundlage von Fledermäusen locken diese somit vermehrt in den Gefahrenbereich. Die Nebenbestimmung Nr. 11 und 12 ist geeignet und erforderlich, um direkte Anziehung von Fledermäusen in den Anlagenbereich zu vermeiden.

#### Zu 11.14. bis 11.16.:

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Die Kompensationsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind geeignet und angemessen.

Die zeitnahe Umsetzung der Ersatzmaßnahmen mit der Option – 1 Jahr nach Inbetriebnahme bei M1 bzw. 2 Jahre nach Inbetriebnahme bei M2– ist für die Umsetzung der Verursacherpflichten erforderlich und berücksichtigt den zu erwartenden Planungs- und Ausführungsaufwand.

#### Zu 11.19.:

Die rein rechnerische Überkompensation ist zum Wohle von Natur und Landschaft positiv anzuerkennen. Der Bedeutungsstufengewinn gemäß dem Punkt 7.1 zusammenfassende Bilanzierung – Biotope, ergibt sich aber schon aus der naturschutzkonformen Umgestaltung der Eingriffsflächen im Rahmen des Klimawandels. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M1, M2, M3 und M4 stellen einen angemessenen Ersatz für die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung von Boden- und Biotopflächen im Bereich der Fundament-, Kranstell- und Zuwegungsflächen oder die Inanspruchnahme von Wald dar. Eine zusätzliche „Vergütung“ in Form einer Einbuchung in ein Ökokonto des Landkreises, kann jedoch daher nicht erfolgen.

#### Zu 11.20.:

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme, regelmäßig und hauptsächlich mit einem Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Bei dem überplanten Landschaftsraum handelt es sich um einen unbelasteten Landschafts-

raum von überdurchschnittlicher Qualität, mit strukturreichen Waldrädern. Es handelt sich um einen Mischwald aus Laub- und Nadelgehölzen.

Das Thüringer Bilanzierungsmodell ist nicht für die Bewertung des Landschaftsbildes heranzuziehen. Die Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO) vom 17. März 1999 ist gültig, aber veraltet. Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz plant eine neue Thüringer Kompensationsverordnung für Ende 2024, in der wesentlich höhere Ersatzzahlungen für das Landschaftsbild geregelt werden sollen.

Die Gesamtbaukosten für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen liegen bei 34.972.000 Euro. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26.04.2024 ermittelte Ersatzzahlung in Höhe von 70.000 Euro beträgt damit nur 0,2 % der Gesamtbaukosten.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 29.02.2024 eine Ersatzzahlung in Höhe von 569.600 Euro für 8 Windenergieanlagen nachvollziehbar ermittelt, insbesondere was das Missverhältnis zwischen der schiereren Anzahl von acht Windenergieanlagen, zur Deckung bei der Berechnung auf maximal zwei Windenergieanlagen für einen Windpark (zweifacher Höchstbetrag für Einzelanlagen) betrifft. Diese liegt mit 1,63 % der Gesamtbaukosten unter den marktüblichen 3 % die mit anderen Vorhabenträgern bereits realisiert wurden. Gemäß § 3 Abs. 4 ThürNatEVO überschreitet die Ersatzzahlung einen Betrag in Höhe von 10 von Hundert der Gesamtbaukosten des o.g. Vorhabens nicht.

### **C) Begründung Ziffer I. 2. Tenor**

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB der Stadt Neustadt/Orla vom 02.04.2024 sowie der Gemeinde Schmieritz vom 14.03.2024 wurde im Wesentlichen mit der Begründung versagt, dass:

- naturschutzrechtlich relevante Daten vom Antragsteller nicht berücksichtigt wurden
- der Regionalplan nur im Entwurf vorlag und die Windvorranggebiete mit der Maximalanzahl an WEA betrachtet werden soll
- die seismologische Station in Moxa weniger als 15 Kilometer entfernt liegt
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nicht nachgewiesen ist
- die Stadt Neustadt/Orla eine automatische Brandlöschanlage fordert sowie eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- das Thüringer Waldgesetz Windkraft in Waldgebieten untersagt bzw. Ersatzaufforstungen erschwert
- das Orts- und Landschaftsbildes beeinträchtigt wird
- und schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist kraft Gesetzes gemäß § 36 Abs. 2 BauGB jedoch nur aus den sich in §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen zulässig.

Die Stadt Neustadt an der Orla besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit 14.12.2019 rechtsverbindlich ist.

Das Waldgebiet südöstlich von Moderwitz wurde gemäß dem damals noch in Aufstellung befindlichen TP-Wind-OT als Vorranggebiet Windenergie dargestellt. Die Abgrenzungen entsprechen dem nunmehr festgesetzten Vorranggebiet W-24.

Die Vorhaben in diesem Teilbereich stimmen daher mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt an der Orla überein.

Die ehemalige Gemeinde Linda wurde erst nach der Aufstellung des FNP der Stadt Neustadt an der Orla als Ortsteil eingemeindet. Für diesen Ortsteil wurde bisher kein Flächennutzungsplan

aufgestellt. Der Ortsteil ist durch die Zufahrt zum Waldgebiet und die WEA 2 aus einem anderen Antragsverfahren betroffen.

Die Gemeinde Schmieritz mit dem Ortsteil Weltwitz hat ebenfalls keinen Flächennutzungsplan aufgestellt. § 35 Abs.2, Nr.1 BauGB ist in diesen Fällen deshalb nicht relevant.

Auch Geltungsbereiche von Bebauungsplänen der betroffenen Kommunen werden durch die Vorhaben nicht berührt.

Im Landschaftsplan Neustadt/Orla von 2001 ist in der Entwicklungskonzeption ein Waldgebiet dargestellt. Aufgrund der Größe der Fläche wird die Waldfläche durch die Vorhaben nur punktuell und in der Gesamtheit geringfügig beeinträchtigt.

Das Vorhaben widerspricht aus bauplanungsrechtlicher Sicht somit den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht.

Die Einhaltung naturschutzrechtlicher Belange wurden umfassend von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ausgewertet. Die Gutachten, die der Antragsteller vorlegte sowie die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umfassend und ausreichend, um das Tötungsrisiko verschiedener geschützter Arten zu verringern. Die Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichend, sodass eine festgelegte Ersatzgeldzahlung unter der in Nr. 11.20 der Nebenbestimmungen festgesetzten Höhe zu zahlen ist.

Der Regionalplan Ostthüringen (sachlicher Teilplan Windenergie) wurde zwar im November 2021 beklagt, dennoch ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gera bisher nicht rechtskräftig, sodass der Regionalplan mit den darin enthaltenen Vorranggebieten Windenergie weiterhin als gültig anzusehen ist. Das in ein Windvorranggebiet mehr als die hier beantragten 2 Anlagen passen ist solange unerheblich, bis zum bestehenden Antrag weitere hinzukommen. Kommen Zusatzbelastungen in Form von Umwelteinwirkungen zu einem bestehenden Vorhaben dazu, müssen auch hier Grenzwerte (z. B. die der TA Lärm) eingehalten werden, sodass die Genehmigungsbehörde auch bei weiteren Anträgen im Bereich Schmieritz die Einhaltung entsprechender Werte zu prüfen hat.

Die seismologische Station befindet sich in einem Radius von unter 15 Kilometer zu den geplanten WEA, jedoch wurde durch die Raumordnung (vgl. vom 24.04.2024) eindeutig bestätigt, dass eine Beeinträchtigung der Station in Moxa erst ab einem Radius von unter 10 Kilometer stattfinden kann. Die Stellungnahme der Universität Jena vom 18.04.2024 zum Abstand der WEA lässt erkennen, dass eine Tabuzone von 10 Kilometern sich als bewährt herausgestellt hat, während ein Radius von 15 Kilometern lediglich als wünschenswert gilt.

Auch das Argument der Wirtschaftlichkeit der WEA ist kein Versagungsgrund. Die Wirtschaftlichkeit ist kein Prüfkriterium der Genehmigungsbehörde und ist somit auch kein Versagungsgrund.

Die Forderung der Stadt Neustadt/Orla nach einer automatischen Brandlöschanlage ist nachvollziehbar, jedoch legt die untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde die Auflagen und Nebenbestimmungen für einen bestmöglichen Brandschutz fest. Mit dem vorgelegten Brandschutzgutachten des Antragstellers ist nach Einschätzung der Behörde ein ausreichender Schutz gewährleistet nach dem jetzigen Stand der Technik. Ebenso verhält es sich mit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, hierzu führte das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr in seinen Nebenbestimmungen aus, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht auszuführen ist, womit ein weitreichender Schutz vor optischen Belästigungen von Anwohnern gewährleistet ist.

Mit der Änderung des Thüringer Waldgesetzes zum 08.02.2024 wurde die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald zwar erschwert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Dies bestätigt

auch die positive Stellungnahme des Forstamtes Neustadt vom 27.03.2024 bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 08.02.2024.

Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB wie Artenschutz, Naturschutz sowie landschafts- und kulturräumliche Belange werden gemäß der Stellungnahmen der unteren Baubehörde (vom 10.07.2024) sowie der unteren Naturschutzbehörde (vom 25.06.2024 und 30.04.2024) nicht beeinträchtigt, sodass sich die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens als nicht rechtmäßig darstellt. Im Schreiben der Stadt Neustadt an der Orla vom 31.07.2024, Eingang am 05.08.2024, auf Grund der Anhörung vor „Entscheidung über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens“ vom 17.07.2024, wurden keine grundlegend neuen Argumente vorgetragen. Ein rechtswidrig versagten Einvernehmen soll gemäß § 70 Abs. 1 ThürBO durch die zuständige Genehmigungsbehörde ersetzt werden. „Soll“ bedeutet, dass nur in einem atypischen Fall von der Vorschrift abgewichen werden kann, weil z. B. der Genehmigungsbehörde Gründe bekannt sind, die eine Versagung aus dem BauGB genannten Gründen rechtfertigen würden. Ablehnungspunkte entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind jedoch nicht bekannt, sodass im Rahmen dieser Entscheidung das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Neustadt/Orla sowie der Gemeinde Schmieritz zu ersetzen war.

#### **D) Begründung Ziffer I. 3. Tenor**

Der Thüringen Forst, Forstamt Neustadt/Orla stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.02.2024 und 27.03.2024 zu. Die Standorte der acht Windenergieanlagen (WEA) befinden sich im Gebiet des Windparks Schmieritz - W 24. Sämtliche Anlagen sollen innerhalb des Waldes errichtet werden. Zur Realisierung der Bauvorhaben auf den acht Standorten sowie für die Zuwegung zu den Standorten wird laut den Antragsunterlagen für den Zeitraum des Betriebes der Anlage sowie für die Bauphase Wald im Sinne des § 2 - Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) wie folgt beansprucht:

WEA Nummer	Rodung dauerhaft (ha)	Kahlschlag Bauphase (ha)
03	0,3741	0,7228
04	0,3157	0,9143
05	0,3514	0,8940
06	0,3754	1,0219
07	0,2931	1,1404
08	0,3694	1,1496
09	0,2994	1,0813
10	0,4290	1,2031
Zuwegung	0,0272	0,4049
Gesamt	2,8347	8,5323

Die dauerhafte Waldinanspruchnahme für Fundamente, Erschließungswege und Kranstellflächen stellt eine Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 10, Abs 1 -ThürWaldG dar (Spalte „Rodung“). Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen für Lager- und Vormontageflächen sowie Teile der Zuwegung wird als Kahlschlag im Sinne von § 24 - ThürWaldG gewertet. Der angegebene Flächenumfang ist aus Sicht der unteren Forstbehörde nachvollziehbar.

Von dem Vorhaben betroffen sind ausschließlich Privatwald verschiedener Eigentümer.

Derzeit weisen die Forstwege eine Breite von 3,50 m auf. Offensichtlich erfordert die Zuwegung für die Errichtung der WEA eine Wegebreite von ca. 4,50 m sowie eine lichte Breite von ca. 6,50 m. In den Kurvenradien sind die lichten Breiten bzw. die Überschwenkbereiche den Antragsunterlagen zufolge noch größer. Sowohl die Rodungs- als auch die Kahlschlagmaßnahmen betreffen hauptsächlich Fichtenbestände verschiedenen Alters. Betroffen sind alle Altersbereiche von

der Kahlfäche über Kultur- und Jungwuchsstadium, Jungbestände und auch ältere Bestände bis ca. 95 Jahre. Ein Schwerpunkt liegt im mittelalten Bereich. Mit Blick auf die Baumarten ist anzumerken, dass neben Fichtenbeständen auch Bestände bzw. Anteile von Lärche, Birke, Küstentanne, Weißtanne, Douglasie und etwas Rotbuche und Bergahorn berührt sind. Besondere Waldfunktionen sind im Vorhabengebiet nicht ausgewiesen.

Die weiteren Ausführungen aus waldrechtlicher Sicht beziehen sich auf alle 8 WEA. Alle acht geplanten Standorte bedingen eine Änderung der Nutzungsart für die dauerhafte Waldinanspruchnahme. Diese bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde nach § 10 ThürWaldG, bei der die Forstbehörde im Zuge der Entscheidung die berechtigten Interessen des Antragstellers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen hat. Nach § 10, Abs. 2 - ThürWaldG ist die Genehmigung zu versagen, wenn:

- Die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor den Interessen des Antragstellers hat,
- Raumordnung und Landesplanung Wald am jeweiligen Ort zwingend vorsehen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig geschädigt wird,
- Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Landeskultur, der Luft- und Wasserreinigung und der Erholung der Bevölkerung gefährdet werden,
- erheblicher Schaden im angrenzenden Wald absehbar ist oder
- die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge dies gebietet.

Jedes der acht Vorhaben stellt einen Eingriff in ein kompaktes Waldgebiet dar. Sowohl durch die Rodungs- als auch die Kahlschlagmaßnahmen werden neue Angriffsfronten für den Wind geschaffen, so dass mit Folgeschäden in älteren Beständen insbesondere durch Windwurf und Besonnung zu rechnen ist.

Gemäß § 10, Abs. 2 - ThürWaldG ist zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung (Rodung) von Wald vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen. Der flächenhafte Umfang einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung wird nach einem eingeführten Verfahren ermittelt, welches im „Erlass über den Vollzug des § 10 - ThürWaldG“ des für Forsten zuständigen Ministeriums vom 13.04.2006 beschrieben ist. Wesentliche Kriterien für die Ermittlung des Kompensationsfaktors sind das Alter und die Dimension, die Naturnähe und eine mögliche Hochproduktivität des Waldbestandes, der in der Nutzungsart geändert werden soll.

Im Falle der erforderlichen Nutzungsartenänderung für die acht Vorhaben wurde aufgrund des Alters der betroffenen Waldbestände ein Kompensationsverhältnis von 1:1,2247 ermittelt. Besondere Waldfunktionen liegen nicht vor.

Der flächenkonkret hergeleitete Umfang der notwendigen funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung beläuft sich somit auf insgesamt 3,4716 ha. Als mögliche Flächen für die waldgesetzlich festgeschriebene funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung bisher nicht als Wald (i.S.d. § 2 - ThürWaldG) genutzter Flächen im Gesamtumfang von 3,4716 ha wurden vom Vorhabenträger Flächen im Bereich des Forstamtes Jena-Holzland genannt. Erstaufforstungen bedürfen nach § 21, Abs. 1 - ThürWaldG der Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, der oberen Landwirtschaftsbehörde sowie der Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Für die Ausgleichsaufforstung gelten die unter Nr. 9 genannten Nebenbestimmungen.

Nach § 24, Abs. 5 - ThürWaldG ist ein Kahlschlag als temporäre Waldinanspruchnahme ebenso durch die untere Forstbehörde genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wäre zu versagen, wenn:

- Beeinträchtigungen oder erhebliche Schäden des Bodens und der Bodenfruchtbarkeit vorhersehbar sind,
- eine erhebliche oder dauerhafte Gefährdung des Wasserhaushalts zu erwarten ist,

- eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes absehbar oder
- unverhältnismäßige Nachteile für benachbarte Waldbestände zu befürchten sind.

Auch durch die Kahlschlagmaßnahmen auf insgesamt 8,5323 ha sind Folgeschäden in den angrenzenden Beständen nicht auszuschließen. Um diese so gering wie möglich zu halten, muss die Wiederaufforstung der kahlgeschlagenen Waldflächen so rasch wie möglich erfolgen. Die Wiederaufforstung ist in Abstimmung mit den Waldeigentümern mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der nach §§ 10, 24 - ThürWaldG zu beteiligenden Behörden sowie der Zustimmung der betroffenen privaten Waldeigentümer bestehen gegen die antraggegenständlichen Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, so dass diesen zugestimmt wird.

### E) Begründung Ziffer I. 4. Tenor

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 5-8, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4, Nummer 2.1.2.5).

Danach ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr 0,1% der Investitionskosten, jedoch mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlagen. Diese betragen für das Vorhaben 34.972,00 €; es ist daher eine Gebühr von 34.972,00 Euro zu erheben.

Die Verwaltungskosten in Höhe von **34.972,00 Euro** sind wie folgt zu zahlen:

IBAN: DE58 8305 0505 0000 0061 14  
BIC: HELADEF1SOK  
Kreditinstitut: Kreissparkasse Saale-Orla  
Empfänger: Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Fälligkeit: **24.10.2024**  
Verwendungszweck: 21146-2023-127

### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

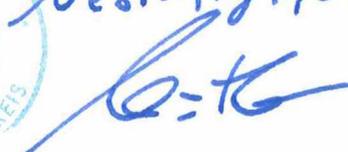
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis mit Sitz in Schleiz eingelegt werden. Die Anschrift lautet: Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Umwelt, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz.

Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [info@saale-orkreis.de](mailto:info@saale-orkreis.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Im Auftrag

  
H. Günther  
Fachdienstleiter FD Umwelt



*Bestätigt, 07.10.2024*  


## **Hinweise**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden. Sofern weitere behördliche Genehmigungen und Entscheidungen erforderlich sind, muss der Antragsteller diese gesondert einholen.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, mitzuteilen. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
3. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
4. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz (bzw. Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten, nach Erteilung Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
5. Kommt der Betreiber einer Anordnung oder Auflage nicht nach, so kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Altöle, sonstige Betriebsflüssigkeiten, ölverschmutzte Betriebsmittel (Putzlappen) sowie alle anfallenden gefährlichen Abfälle dürfen nicht zusammen mit dem „normalen Hausmüll“ oder Gewerbeabfall entsorgt werden. Bei ihrer Entsorgung müssen spezielle Vorschriften beachtet werden, u. a. die Forderungen der Altölverordnung.
7. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen, gilt die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung. Die dafür erforderliche Erzeugernummer kann beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar beantragt werden.
8. Die WEA müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (Leistung, Drehzahl etc.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht (s. LAI Hinweise Stand 30.06.2016)